

KREUZTALER TANZCLUB (KTC) CASINO E.V.

Satzung

(Stand: 19.03.2002)



(Auslage im KTC - Clubhaus)

INHALTSÜBERSICHT:

	Seite
§ 1 Der Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Der Zweck des Vereins	3
§ 3 Der Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Die Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Das Mitgliederverhalten	5
§ 6 Die Ordnungsmaßnahmen	5
§ 7 Die Haftung	6
§ 8 Rechtsgrundlagen und Ordnungen	6
§ 9 Die Beiträge	6
§ 10 Das Stimmrecht, die Wählbarkeit und die Beschlussfassung	7
§ 11 Die Mitgliederversammlung	7
§ 12 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Der Vorstand	8
§ 14 Die Aufgaben des Vorstandes	10
§ 15 Der Sportausschuss	10
§ 16 Die Vereinsjugend und ihr Jugendvorstand	10
§ 17 Der Schlichtungsausschuss	11
§ 18 Sonstige Ausschüsse	11
§ 19 Die Vereinsabteilungen	11
§ 20 Die Protokollierung der Beschlüsse	12
§ 21 Das Geschäftsjahr und die Kassenprüfungen	12
§ 22 Die Auflösung und die Fusion des Vereins	12
§ 23 Schlussbestimmungen	13

1 DER NAME UND SITZ DES VEREINS

(1) Der Verein führt den Namen „ *Kreuztaler TanzClub (KTC) Casino e.V.* “ und ist beim Amtsgericht Siegen in das Vereinsregister eingetragen, Gerichtsstand ist Siegen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kreuztal, Kreis Siegen - Wittgenstein.

(3) Der Verein ist Mitglied im:

- a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
- b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund
- c) Nordrhein-Westfälischen Rock´ n´ Roll-Verband e.V. Fachschaftsverband im TNW
- d) Deutschen Rock´ n´ Roll und Boogie Woogie -Verband e.V. (DRRBV), Fachschaftsverband im DTV
- e) Landessportverband (LSB) Nordrhein- Westfalen
- f) Stadtspportverband (SSV) der Stadt Kreuztal

2 DER ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tanzsports im Bereich des Amateurtanzsport als Leistungs-, Breitensport, Freizeit und Ausgleichssport für Menschen aller Altersstufen, besonders der Förderung der Jugend im Tanzsport, zur Erhaltung der körperlichen sowie geistigen Leistungsfähigkeit und Gesundheit. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen dieser Zielsetzung auch offene Kurse und Betreuungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verstehen mit Elternhaus, Schule, Kirche, Behörden und anderen Vereinen an. Parteipolitische, religiöse und ethnische Ziele und Bestrebungen sind in den Reihen des Vereins ausgeschlossen.

(4) Der Verein will zur Persönlichkeitsbildung beitragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten und Gewaltverzicht bei den Mitgliedern fördern. Durch Begegnung und Wettkämpfe mit sozialen Minderheiten (z.B. ausländischen, ausgesiedelten und behinderten Tanzsportlern) soll die Bereitschaft zur internationalen Verständigung und Integration von Randgruppen in unserer Gesellschaft geweckt werden.

3 DER ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Als fördernde Mitglieder können neben natürlichen auch juristische Personen aufgenommen werden.

(2) Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Außerordentliche Mitglieder

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei Minderjährigen und bei beschränkt Geschäftsfähigen kann die Aufnahme nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter geschehen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit ihrer Zustimmung gleichzeitig zur gesamtschuldnerischen Haftung für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, des Trainerhonorars und ggf. sonstigen Zahlungsverpflichtungen an den Verein.

(5) Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann für einen festgelegten Zeitraum von max. 6 Monaten bzw. für befristete Aktivitäten beantragt werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind auch nicht wählbar.

(6) Ehrenmitglieder können vom Vorstand für herausragende Leistungen im Sinne des Vereins und des Sports der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, die dann die Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernannt. Der Vorschlag des Vorstandes bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder (-> Ehrenordnung).

4 DIE BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder dessen Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der fällige Beitrag wird nicht zurückgezahlt. Bei besonderen sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand auch Einzelfallentscheidungen treffen.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen des Vereins
- b) bei Nichtzahlung der Beiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung
- c) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) strafbarer oder unehrenhafter Handlungen (-> gewünschtes Mitgliederverhalten)

(4) Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder und ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Beschwerde ist beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Woche einzureichen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte und Ämter des ausgeschlossenen Mitglieds.

(5) Außerordentliche Mitglieder können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ihren Austritt aus dem Verein schriftlich erklären. Die finanziellen Verpflichtungen über die in Anspruch genommene Dienstleistung ist selbstverständlich bis zum Austrittsdatum bzw. bis zur letzten Teilnahme an einer Übungsstunde zu entrichten.

5 DAS MITGLIEDERVERHALTEN

- (1) Wir als Mitglieder des Kreuztaler TanzClub (KTC) Casino e.V. verhalten uns sowohl im Verein als auch als Vertreter des gemeinsamen Sportes nach außen gewaltfrei, verfassungsgemäß, ehrenhaft und sportlich.
- (2) Wir halten uns an die Satzung und achten die einzelnen Vereinsorgane, die für den reibungslosen und erfreulichen Ablauf der Vereinsaktivitäten verantwortlich sind.
- (3) Wir wollen für alle Vereinsmitglieder eine angenehme Atmosphäre schaffen, in der sich jeder Sportler wohlfühlen und selbst verwirklichen kann.
- (4) Unser Miteinander ist durch gegenseitigen Respekt, Akzeptanz und Toleranz geprägt und wir stehen als Sportgemeinschaft schwesterlich und brüderlich für einander ein.
- (5) Wir wollen die Gemeinschaft und geselliges Leben anregen und fördern.
- (6) Wir vermeiden alle Handlungen, die dem Verein und seinem Ansehen nach innen oder nach außen schädigen können.
- (7) Wir sind alle für unser gemeinsames Clubhaus verantwortlich und gehen mit unserem Eigentum entsprechend pfleglich und vorsichtig um.

(8) Jedes Mitglied ist herzlich eingeladen den Verein nach seinen Kräften zu unterstützen.

6 DIE ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter, sowie der Übungs- bzw. Kursleiter und Trainer verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aufgrund eines mit einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder gefassten Beschlusses mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Androhung entsprechender Ordnungsmaßnahmen
 - b) ein zeitlich begrenzter Verweis
 - c) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sport- und Freizeitbetrieb und Vereinsveranstaltungen
 - d) Begleichung der durch Fehlverhalten entstandenen Schäden und deren Beseitigung in vollem Umfang
 - e) zeitlich begrenzte Sperre zur Turnierteilnahme
 - f) Aberkennung von Ehrenrechten
 - g) Ausschluss
 - h) dauerhafter Verweis vom Clubgelände, von Vereinsaktivitäten in anderen Räumlichkeiten oder von sonstigen Vereinsveranstaltungen
- (2) Der Bescheid über diese Ordnungsmaßnahmen ist im Einschreibebrief zuzustellen. Das betroffene Vereinsmitglied kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung erheben und zwar in der in § 4 (4) geregelten Weise.

7 DIE HAFTUNG

- (1) Der Verein schließt für jedes Mitglied eine Sportversicherung ab.

(2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Nutzung von Anlagen oder Geräten des Vereins oder anderen Vereinen oder bei Veranstaltungen erleiden, es sei denn, dass solche Schäden durch die Versicherung abgedeckt sind.

(3) Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.

(4) Auch bei Schäden, die durch leichte oder grobe Fahrlässigkeit am Vereinseigentum oder an den vom Verein genutzten Anlagen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet das jeweilige Mitglied. Der gesetzliche Vormund haftet für durch Kinder entstandene Schäden.

8 RECHTSGRUNDLAGEN, ORDNUNGEN

1. Rechtgrundlage des Vereins ist seine Satzung und alle weiteren in der Satzung aufgeführten Ordnungen, die für die verfassungsgemäßen Tätigkeiten des Vereins notwendig sind.

2. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein die folgenden Ordnungen:

- a) Geschäftsordnung (Anleitung für die Geschäftsführung)
- b) Beitragsordnung (Kostenauflistung der unterschiedlichen Beiträge)
- c) Jugendordnung (Satzung der Jugend)
- d) Turnier- u. Sportordnung (Vereinsabteilungen, Verhalten in den Übungsstunden, Regelungen für unserer Turnier-, BSW-Paare, gültige Verbands-TSOs)
- e) Ausbildungsordnung (Regelungen für Lehrgangsteilnahme, ÜL, Hinweise zu Infos)
- f) Schlichtungsordnung (Regelung für die Streitschlichtung)
- g) Ehrenordnung (Regelung für Ehrenmitglieder)
- h) ggf. weitere Ordnungen

3. Die Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, werden vom Vorstand erstellt und mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung des Vereins erstellt und mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen (-> Jugendordnung). Die Jugendordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

5. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, dürfen ihr aber auch nicht widersprechen.

9 DIE BEITRÄGE

(1) Jedes Mitglied des Vereins ist zur Entrichtung von monatlichen Mitgliedsbeiträgen, dem Abteilungs-Trainerhonorar und ggf. außerordentlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung, die Trainerhonorare vom Vorstand beschlossen.

(2) Bei besonderen sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand auch Einzelfallentscheidungen treffen.

(3) Außerordentliche Beiträge für Kurse und Freizeitaktivitäten und sonstige Umlagen aus besonderem Anlass werden vom Vorstand beschlossen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

10 DAS STIMMRECHT, DIE WÄHLBARKEIT UND DIE BESCHLUSSFASSUNG

(1) Stimmberechtigt sind Mitglieder (mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder) die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Bei der Wahl der Jugendvertretung (-> Jugendordnung) steht allen Mitgliedern zwischen dem 12. und dem vollendeten 27. Lebensjahr ein Stimmrecht zu. Die gewählten Jugendvertreter haben volles Stimmrecht in allen Vereinsgremien.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, außer außerordentliche Mitglieder. Ein Amtsträger bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger kommissarisch bestimmt bzw. gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(5) Gewählt und abgestimmt wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Versammlung. Enthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wenn es nicht ausdrücklich von mindestens 3 anwesenden Mitgliedern beantragt wird, werden alle Beschlüsse und Wahlen, auch die des Vorstandes, offen durch Handzeichen durchgeführt. Über den Antrag auf geheime Wahl ist offen abzustimmen.

11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall dem in § 13 jeweils folgenden Vorstandsmitglied.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Clubhaus.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bis auf die Einschränkung nach § (22) (Auflösung des Vereins) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese wenigstens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn:

a) der geschäftsführende Vorstand dies beschließt

- b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben der Beratungsgegenstände beantragt.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

12 DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) die Genehmigung der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Kassenberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführer
- d) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Gruppenleiter und Jugendvertreter
- e) die Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder im Schlichtungsausschuss
- f) die Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendvertreter
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- i) die Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie im Bedarfsfall von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen aus besonderem Anlass
- j) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über Beschwerden bzw. Berufungen
- k) die Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf, Tausch, Be- und Entlastung von vereinseigenen Grundstücken und Gebäuden
- l) die Beschlussfassung über den Austritt aus einem Verband (Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig), wenn zuvor der Sportausschuss dem geplanten Austritt einstimmig zugestimmt hat
- m) die Entscheidung über Großveranstaltungen (z.B. Herbstball)
- n) die Auflösung oder Fusion des Vereins nach § 22
- o) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

13 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus

I. dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer und 1. Kassenwart
- d) Sozialwart und 2. Kassenwart
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart
- g) der Jugendwartvertreter
- h) der 1. Beisitzer
- i) der 2. Beisitzer
- j) der Pressewart
- k) der Protokollführer

II. dem Gesamtvorstand des Vereins:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Übungsleiter, Helfer und Trainer
- c) die Gruppensprecher
- d) sonstige Aufgabenträger (z.B. die/der Schulsportbeauftragte)
- e) interessierte Vereinsmitglieder (jedoch ohne Stimmrecht)

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Sozialwart und der Sportwart sind jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwarts und dessen Stellvertreter, werden in zwei Wahlgruppen für jeweils zwei Jahre in einem um ein Jahr versetzten Wahlrhythmus gewählt. Wahlgruppe I wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl, Wahlgruppe II in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.

a) Wahlgruppe I:

- 1. Vorsitzender
- Geschäftsführer und 1. Kassenwart
- 1. Beisitzer
- Pressewart

b) Wahlgruppe II:

- 2. Vorsitzender
- Sozialwart und 2. Kassenwart
- Sportwart
- 2. Beisitzer
- Protokollführer

(4) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung für jeweils ein Jahr gewählt und werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt.

(5) Die für den Verein tätigen Übungsleiter, Helfer und Trainer werden vom geschäftsführenden Vorstand mit ihrer Aufgabe betraut.

(6) Gruppensprecher werden von ihrer jeweiligen Gruppe für ein Jahr gewählt (->Jugendordnung).

(7) Wenn sich der Satzung übergeordnete Regelwerke ändern, insbesondere gesetzliche Bestimmungen und Bestimmungen von Verbänden, denen der Verein angehört, oder sonstige Umstände bestimmte Aufgabenträger des Vereins vorsehen, die nicht in der Satzung enthalten sind, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, aus den Reihen seiner gewählten Mitglieder einen entsprechenden Aufgabenträger zu benennen, ohne dass eine Satzungsänderung erfolgen muss.

(8) Der 1./2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Sozialwart und der Sportwart haben in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Ausnahmen des Jugendausschusses und des Schlichtungsausschusses Sitz und Stimme.

(9) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand wenigstens alle 3 Monate einzuberufen.

(10) Der Jugendvorstand kann die beratende Teilnahme eines Vorstandsmitglieds seiner Wahl an seinen Sitzungen und an der Jugendvollversammlung beantragen.

14 DIE AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung für die satzungsgemäße, korrekte Führung der Vereinsgeschäfte

verantwortlich und immer an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens, der Beiträge und Gebühren sowie der Zuwendungen an den Verein
- b) Festsetzung und Auszahlung von Zuwendungen aus den Vereinseinnahmen an die Abteilungen für die Durchführung des Sportbetriebs
- c) Entscheidungen von Angelegenheiten, die im Einzelfall Verbindlichkeiten des Vereins oder ein Dauerschuldverhältnis begründen oder auslösen können
- d) Entscheidungen über die Gründung neuer Abteilungen, Ablehnung von Aufnahmeanträgen, Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen von und gegen Mitglieder(n)
- e) Erstellung der Vereinsordnungen mit Ausnahme der Jugendsatzung
- f) Festlegung von Honorarbeiträgen, Gebühren und Sonderbeiträgen der Abteilungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
- g) Änderungen bzw. Abschaffung von Trainingszeiten in enger Absprache mit den betroffenen Abteilungen bzw. Gruppen
- h) Erstellung eines Haushaltsplanes
- i) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Erstattung der Jahresberichte
- j) Entscheidung aller Angelegenheiten, die über den Bereich einer Abteilung hinaus den Gesamtverein betreffen
- k) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(3) Die genaue Abgrenzung der Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsgremien, die Festlegung des Aufgabengebiete der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie der Versammlungsverlauf der einzelnen Sitzungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

15 DER SPORTAUSSCHUSS

(1) Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sportwart
- b) dem Jugendwart
- c) den Trainern, den Übungsleitern und deren Mitarbeiter
- d) den Gruppensprechern

(2) Die genaue Abgrenzung der Aufgabengebiete des Sportausschusses, und dessen Rahmenrichtlinien wird durch die vereinseigene Turnier- und Sportordnung (TSO) geregelt.

16 DIE VEREINSJUGEND UND IHR VORSTAND

(1) Die Jugend des Vereins wird durch den Jugendvorstand geführt und verwaltet sich im Rahmen der von ihr selbst gegebenen Jugendordnung eigenständig.

(2) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen, entscheidet die Jugendvollversammlung. Die Jugendkasse obliegt der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

17 DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

(1) Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins und für die Entscheidung über die Berufung aufgrund von Ordnungsmaßnahmen bildet der Verein einen Schlichtungsausschuss. Er besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand nach § 13 dieser Satzung angehören dürfen.

- (2) Der Schlichtungsschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) zwei Vereinsmitglieder, die vom Jugendvorstand für 4 Jahre gewählt werden
 - b) drei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden
 - c) das streitende Mitglied kann zwei Mitglieder (ausgenommen außerordentliche Mitglieder) mit beratender Funktion in den Schlichtungsausschuss bestimmen

(3) Die Vertreter der Jugend sind jeweils in einem geraden und die Vertreter der Mitgliederversammlung in einem ungeraden Jahr verzahnt zu bestimmen.

(4) Weiteres regelt die Schlichtungsordnung.

18 SONSTIGE AUSSCHÜSSE

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben oder besondere Aktivitäten Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft (z.B. Festausschuss, Bauausschuss usw.)

(2) Die Sitzungen diese Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Ausschussleiters einberufen.

19 DIE VEREINSABTEILUNGEN

(1) Der Verein ist in verschiedene Tanzsportabteilungen gegliedert. Der Vorstand kann bei Bedarf neue Abteilungen gründen.

(2) Geleitet werden die Abteilungen durch Trainer, Übungsleiter, Mitarbeiter und Gruppensprecher.

- (3) Aufgaben der Abteilungen:
- a) sind gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich
 - b) regelmäßige Berichte an den Sportwart
 - c) korrekte Kassenführung von Abteilungskassen, die jeweils vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern geprüft werden
 - d) Die auf den Gesamtvorstandssitzungen anwesenden Trainer, Übungsleiter, Mitarbeiter und Gruppensprecher informieren ihre Abteilungen über die Beschlüsse dieser Sitzungen.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Abteilungsbeiträge sind vom Vorstand zu genehmigen. Abteilungsbeiträge sind ausschließlich und unmittelbar gemäß den Bestimmungen der Satzung zu verwenden (z.B. für die Anschaffung von Turnierkleidung, Schminke, Fahrgeldern zu Turnieren usw.)

20 DIE PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Die Beschlüsse aller Vereinsgremien sind in entsprechenden Beschlussprotokollen festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen sind. Je eine Ausfertigung aller Protokolle ist beim Vorstand zu hinterlegen.

21 DAS GESCHÄFTSJAHR UND DIE KASSENPRÜFUNGEN

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins, inklusive aller Abteilungs- bzw. Gruppenunterkassen wird nach Ablauf eines Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung durch zwei von ihr gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (3) Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre im versetzten Wahlrhythmus gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl des ausscheidenden Kassenprüfers ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13.1 dieser Satzung angehören.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (5) Alle im Verein geführten Unterkassen sind in der Geschäftsordnung aufzuführen.

22 DIE AUFLÖSUNG UND FUSION DES VEREINS

- (1) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit all seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand gefordert wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unmittelbar anschließend, ohne Beschränkung auf die Anwesenheit einer Mindestmitgliederzahl, einberufen und durchgeführt werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Versammlung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Bei Fusion des Vereins fällt das Vereinsvermögen in vollem Umfang dem neu gebildeten Verein zu, allerdings nur dann, wenn der neue Verein ebenfalls im Sinne der Abgabenordnung vom Finanzamt als gemeinnützig eingestuft wurde.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Kreuztal oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit Annahme dieser Satzung tritt die vorherige Satzung in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 11. August 1993 außer Kraft. Rechtsfolgen aus der vorherigen Satzung und untergeordnete Regelwerke bleiben bestehen, soweit sie mit der neuen

Stand: 19.03.2002

Satzung vereinbar sind. Untergeordnete Regelwerke sind, soweit sie mit der neuen Satzung in Einklang stehen, an die Bestimmungen der neuen Satzung anzupassen.

gez. 1. Vorsitzender des Vereins
gez. Protokollführer

Die Neufassung der Satzung wurde heute beim Amtsgericht Siegen in das Vereinsregister eingetragen.

Siegen, den 19.04.2002

Gez. Urkundenbeamter der Geschäftsstelle